



Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Taxordnung

In der Taxordnung sind die Preise für die Pension, die Pflege, die Betreuung und die privaten Auslagen im Detail aufgeführt. Die Institution ist verpflichtet, nach diesen Positionen detailliert dem/der Bewohnenden Rechnung zu stellen. Die Taxordnung wird jährlich überprüft und gegebenenfalls vom Gemeinderat angepasst. Sie wird den Bewohnenden Ende Jahr zugestellt.

Die Rechnung wird monatlich gestellt. Gerät der/die Bewohnende mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat er/sie einen Verzugszins von 1% pro Monat zu entgelten. Bei Zahlungsverzug ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen (Art. 404 OR).

Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes des/der Bewohnenden wird nur die Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskosten in Rechnung gestellt. Der Ein- und Austrittstag wird dem/der Bewohnenden jedoch voll verrechnet.

Ist der/die Bewohnende aufgrund von Ferien oder Familienbesuchen mehr als zwei Tage abwesend, muss er/sie ab dem dritten Tag nur noch die Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskosten bezahlen, sofern der Institution die Abwesenheit mindestens drei Kalendertage im Voraus mitgeteilt wurde.

2. Kosten des Aufenthalts

- ☉ Der Anteil der Bewohnenden setzt sich gemäss Taxordnung aus Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe sowie individuellen Leistungen zusammen.
- ☉ Der Anteil der Krankenversicherung an den Pflegekosten wird der Krankenkasse direkt in Rechnung gestellt. Die Wohngemeinde übernimmt die Restfinanzierung. Die Rechnungsstellung ist kantonale unterschiedlich geregelt.
- ☉ Die Pro Senectute unterstützt bei Fragen zur Finanzierung.

3. Zimmer

- ☉ Die Zimmer werden in gutem Zustand übergeben.
- ☉ Rauchen und brennende Kerzen sind im Zimmer nicht erlaubt.
- ☉ Die Zimmer sind ausgestattet mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank. Weitere Möbel und Einrichtungsgegenstände können mitgebracht werden oder werden vom Haus gestellt.
- ☉ Die Zimmerkategorien sind in der Taxordnung ausgewiesen.

4. Aufenthalts- und Freizeiträume

Der/die Bewohnende kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen.

5. Schlüssel

Ein Schlüssel für Zimmer und Haustüre kann gegen Quittung bezogen werden.

6. Kündigung, Todesfall

6.1. Bei Festeintritt

Der Aufenthaltsvertrag ist bei einem Festeintritt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.

Stirbt der/die Bewohnende, endet der Aufenthaltsvertrag nach der Räumung des Zimmers frühestens nach 14 Tagen, spätestens aber 30 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit ist nur die Pensionstaxe abzüglich der Verpflegungskosten zu entgelten.



Die Erben räumen das Wohnobjekt. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes des/der Verstorbenen vorzunehmen und sämtliche Gegenstände auf Kosten der Erben zu lagern bzw. zu entsorgen. Die Schlüssel sind bei Austritt der Heimleitung abzugeben. Die Reinigung wird gemäss Taxordnung verrechnet.

6.2. Bei Ferienaufenthalt und Übergangspflege

Bei einem Ferienaufenthalt oder einer Übergangspflege ist der Vertrag für den vereinbarten Zeitraum abgeschlossen. Es ist keine Kündigung notwendig.

7. Telefon, Radio, TV

Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung. Der/die Bewohnende ist für die Geräte und deren Installation, für die Anmeldung und die Gebühren selber verantwortlich. Die Institution übernimmt die Kosten für die Radio- und Fernsehgebühren.

8. Wäsche

Alle Wäsche- und Kleidungsstücke werden mit dem persönlichen Namen beschriftet. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewohner. Für vermisste oder defekte Kleidung wird keine Haftung übernommen.

9. Datenschutz

Persönliche Daten werden unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und aufbewahrt. Durch die Unterschrift nimmt der/die Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein/ihr Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Der/die Bewohnende hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er/sie dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der/die Bewohnende die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden.

Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der/die Bewohnende die Institution über deren Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügt und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Institution an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Die Institution stellt sicher, dass persönliche Daten gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.

10. Rückverlegung nach Spitalaufenthalt

Eine Rückverlegung nach einem Spitalaufenthalt ist jederzeit möglich, wenn die medizinische Sicherheit gewährleistet werden kann. Die Bedürfnisse werden von der Pflegedienstleitung abgeklärt.

11. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Die Bewegungsfreiheit wird so wenig wie möglich eingeschränkt. Das Erwachsenenschutzrecht wird eingehalten. Freiheitsbeschränkende Massnahmen werden mit der betroffenen Person bzw. ihrer Vertretung besprochen und protokolliert.

12. Beihilfe zur Selbsttötung

Wir akzeptieren individuelle Wertvorstellungen. Das Pflegeheim ist das Zuhause für unsere Bewohnenden, sie sind deshalb Menschen in einer eigenen Wohnung gleichgestellt. Siehe Konzept Pflege- und Betreuung.



13. Reanimation

Die Erfolgchancen einer Reanimation nach einem Herz-Kreislauf-Versagen sind sehr gering, besonders bei betagten Menschen. Entsprechend bekennt sich die Institution zum grundsätzlichen Verzicht auf Reanimationshandlungen, ausser dies werde von Bewohnenden ausdrücklich gewünscht und könne von der Institution im Einzelfall tatsächlich gewährleistet werden. Hingegen werden lindernde Behandlungen oder Betreuungen jederzeit bis zum Lebensende durchgeführt.

14. Versicherung

Die Bewohnenden der Pflegeheime sind bei der Privathaftpflicht der Gemeinde Reute mitversichert. Bargeldbeträge sind nicht versichert, es wird keine Haftung übernommen. Den Bewohnenden wird empfohlen kein Bargeld zu halten, bei Bedarf kann Bargeld bei der Administration bezogen werden, welches dann in Rechnung gestellt wird.

15. Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag

Der/die Bewohnende ist ermutigt, nicht aber verpflichtet, einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung zu errichten und den Inhalt der Institution zu übermitteln. Nur wenn die Institution den Inhalt kennt, kann sie auch demgemäss handeln.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Aufenthaltsvertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Aufenthaltsvertrag gilt als Gerichtsstand die Gemeinde Reute.

17. Urteilsfähigkeit

Falls jemand urteilsunfähig ohne Vorsorgeauftrag, ohne Patientenverfügung, ohne Beistandschaft und ohne vertretungsberechtigte Person ist, wird dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemeldet. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution. (Bei Urteilsunfähigkeit: Unterschrift Vertretung gemäss Kaskadenordnung Art. 378 ZGB)

18. Inkraftsetzung

Diese Vertragsbedingungen treten per 01.01.2025 in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Vertragsbedingungen.